

Deutsche Bundesbank
Abteilung Bankenstatistik und andere
Finanzstatistiken; außenwirtschaftliche
Bestandsstatistiken
Postfach 100602
60006 Frankfurt am Main

per E-Mail an zvstatistik@bundesbank.de

16. Februar 2018

Machbarkeitsstudie zur Überarbeitung der EZB-Verordnung zur Zahlungsverkehrsstatistik

Sehr geehrte Frau Stejskal-Passler, sehr geehrter Herr Brunken, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die postalische Zurverfügungstellung der Machbarkeitsstudie des ESZB-Statistikausschusses zur Überarbeitung der EZB-Verordnung zur Zahlungsverkehrsstatistik und die Möglichkeit, Ihnen unsere Einschätzungen hierzu mitteilen zu dürfen. Diese nehmen wir hiermit gerne wahr.

Wie in den Erläuterungen zum Abschnitt A.3 "Betrugsdatenstatistik" dargestellt wird, plant das ESZB neben der Aufnahme neuer Meldepositionen zu Betrugsvorfällen auch eine signifikante Erhöhung des Meldeturnus der gesamten Zahlungsverkehrsstatistik (Zahlungstransaktionen und Bestandsdaten) in Form einer Wandlung von einer jährlichen auf eine **quartalsweise** Meldeverpflichtung. Es ist zwar nachvollziehbar, dass das ESZB zur Wahrnehmung seiner Überwachungsfunktion über Zahlungssysteme und instrumente Informationen über Betrugsdaten benötigt. Die Überlegung, dass die gesamte Meldung zur ZVS alsbald quartalsweise zu erfolgen hat, können wir jedoch nicht unterstützen.

Darüber hinaus avisiert der Fragenkomplex 38 die mögliche Einführung einer **monatlichen** Meldung bestimmter Kerninformationen (Überweisungen, Lastschriften, Scheckzahlungen) zur Zahlungsverkehrsstatistik mit einer Lieferfrist von sieben Tagen. Begründet wird dies mit möglichen

Andreas Kastl

Verband der Auslandsbanken Weißfrauenstraße 12-16 60311 Frankfurt am Main Tel: +49 69 975850 0 Fax: +49 69 975850 10 andreas.kastl@vab.de www.vab.de

Interessenvertretung ausländischer Banken, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Finanzdienstleistungsinstitute und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister der Europäischen Kommission, Registrierungsnummer: 95840804-38



Erkenntnissen zum Wachstum des Bruttoinlandsprodukts durch die Analyse der Kartenzahlungen an Terminals im Inland. Hier bleibt festzuhalten, dass diese Argumentation vor dem Hintergrund der erwartbaren bürokratischen Mehrbelastung nicht überzeugt, sollten gar monatliche Meldungen erforderlich werden. Eine unterjährige Meldung bestimmter Kennziffern in einem monatlichen Turnus lehnen wir daher ebenfalls ab.

Auch im Hinblick auf die vielfältigen inhaltlichen Neuerungen bleibt der wirkliche Mehrwert aus Risikogesichtspunkten bzw. zur Ermöglichung von volkswirtschaftlichen Prognosen und Überwachungszwecke aus Zahlungsprodukten unseres Erachtens fraglich. Wir sehen daher aktuell keine zwingende Notwendigkeit, den angedachten Detaillierungsgrad der Anforderungen für eine zukünftige Zahlungsverkehrsstatistik wie vorgeschlagen zu erweitern, da dieser als deutlich zu hoch bzw. zu ambitioniert und in keinen angemessenen Kosten-/Nutzen Verhältnis steht.

Das ESZB sollte bedenken, dass die Kreditwirtschaft gerade erst das umfangreichste statistische Meldewesen unter großen Anstrengungen umgesetzt hat: AnaCredit. Die Vorstellung eines direkt anschließenden statistischen Großprojekts trifft somit nicht auf Verständnis bei den meldepflichtigen Instituten. Außerdem stehen die Banken in Deutschland bis weit über das Jahr 2022 hinaus einer Vielzahl von neu zu implementierenden regulatorischen Anforderungen und Reportings auf EU bzw. nationaler Ebene gegenüber; das sind neben AnaCredit auch die Erweiterungen in der Statistik über Wertpapierinvestments, das erweiterte Millionenkreditmeldewesen sowie die neuen Meldewesenanforderungen, welche die CRR II bringen werden. Die internen Mehrjahres- und Budgetplanungen hierzu sind bereits weitgehend abgeschlossen. Der Umfang der hier zu implementieren Anforderungen bringt die Institute bereits jetzt an eine absolute Belastungs- und Kapazitätsgrenze (sowohl personell als auch IT-technisch). Die nun vorgeschlagene Überarbeitung der Zahlungsverkehrsstatistik kommt daher denkbar ungünstig. Aus unserer Sicht sollte bevor neue meldetechnische Anforderungen diskutiert/konsultiert werden, im Sinne des Bürokratieabbaus erhoben werden, welche statistischen Meldungen ggf. reduziert werden können.

Im Hinblick auf die mögliche Einführung einer "Betrugsdatenstatistik" im Rahmen der Zahlungsverkehrsstatistik sollte das ESZB ebenfalls berücksichtigen, dass die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) sich dazu entschlossen hat, die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung aus Artikel 96 Abs. 6 PSD II zu unterstützen, wonach diese von Zahlungsdienstleistern mindestens einmal jährlich statistische Daten zu Betrugsfällen in Verbindung mit den unterschiedlichen Zahlungsmitteln anfordern sollen. Die EBA hat hierzu einen Entwurf für Leitlinien über die Meldung von Betrugsvorfällen im Zahlungsverkehr (EBA/CP/2017/13) vom 2. August 2017 veröffentlicht, der bereits konstruktiv mit den relevanten Stake-Holdern konsultiert worden ist. Aus unserer Sicht macht es daher absolut keinen Sinn, zwei ähnliche Meldeanforderungen parallel zu entwickeln und den Meldeverpflichteten aufzuerlegen. Da die Einführung eines Meldewesens von Betrugsvorfällen im Zahlungsverkehr gemäß PSD II bereits sekundärrechtlich verankert ist und durch die Mitgliedstaaten verpflichtend implementiert werden muss, sollte aus unserer Sicht die Erweiterung der Zahlungsverkehrsstatistik um eine somit redundante "Betrugsdatenstatistik" nicht weiter verfolgt werden.

Nachfolgend haben wir einige ausgewählte in der Machbarkeitsstudie aufgeführte Fragestellungen beantwortet. Manche Bereiche der Studie umfassen Geschäftsfelder, in denen nur von einer kleinen Anzahl unserer Mitgliedsinstitute aktiv ist. Des Weiteren ist dies auch vor dem Hintergrund



der kurzen Rückmeldefrist von vier Wochen nach Zusendung des Fragebogens zu sehen, dass nicht alle Fragen von uns eingehend beantwortet werden können. Die Nichtbeantwortung dieser Fragen ist aus unserer Sicht jedoch nicht derart zu werten, dass wir den vorgeschlagenen Neuerungen vorbehaltlos zustimmen würden.

Für Rückfragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner gerne zur Verfügung. Eine vertiefte Diskussion der in der Machbarkeitsstudie aufgeworfenen Fragestellungen im Rahmen der nächsten Sitzung des nationalen Statistikforums zur Zahlungsverkehrsstatistik würden wir sehr begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Erb

Andreas Kastl



Antworten des Verbands der Auslandsbanken in Deutschland auf ausgewählte Fragen der Machbarkeitsstudie zur Überarbeitung der EZB-Verordnung zur Zahlungsverkehrsstatistik

zu Fact finding question - 1

(a) Ist es für Kartenemittenten möglich, Daten zur Gesamtzahl und zum Gesamtwert der Proximity Kartenzahlungen für alle möglichen angewandten Technologien zu melden?

Nein. Unseres Erachtens erfordert die Kenntlichmachung der Kontaktlos-Transaktionen einen neuen Transaktionscode im SEPA-Card Clearing. Bei dessen Einführung und der Gewinnung von neuen Daten wie der Anzahl Zahlungen, der Summe über alle Zahlungen und der Anzahl der Karten mit Kontaktloseigenschaften ist mit hohen Umsetzungskosten für die gesamte Branche zu rechnen, welche auf alle Beteiligten an der Wertschöpfungskette zur Erbringung der Zahlungsdienstleistungen beteiligt sind.

zu Fact finding question - 6

(a) Ist es möglich, Anzahl und Wert von Lastschriften nach der Art der Mandatserteilung untergliedert zu melden?

Nein. Grundsätzlich mag die Information über die Art und Weise der Zustimmung zu einem Lastschriftmandat vorhanden sein, jedoch wird diese häufig nicht systematisch in Datenhaushalten erfasst, da eine solche Erhebung bislang aus Sicht der Institute keinen Mehrwert generiert. Daher könnte die Information nicht automatisch an die Meldung angebunden werden, sondern müsste zunächst in einem sehr aufwändigen Prozess erst dem Datenhaushalt zugeführt werden.

zu Fact finding question - 7

(a) In Bezug auf Zahlungsauslösedienste, wäre es machbar für machbar kontoführende Zahlungsdienstleister (Account Servicing Payment Service Providers (ASPSPs)) die Anzahl und den Wert von Überweisungen, die von Zahlungsauslösedienstleistern (PISPs) ausgelöst wurden, zu melden?

Nein. Bezüglich der neuen Zahlungsdienstleister mag es vorkommen, dass diese durch eine kontoführende Stelle gleichermaßen klassifiziert werden wie ein anderes Kreditinstitut. Dies würde bedeuten, dass diese Daten nicht ohne weiteres separiert werden können, da es beispielsweise keinen entsprechenden Textschlüssel o. Ä. bislang gibt.

Darüber hinaus würden wir davon ausgehen, dass PISPs selbst in der Lage sein sollten, die entsprechenden Angaben zu liefern, insofern sie in den Kreis der Meldepflichtigen zur Zahlungsverkehrsstatistik aufgenommen werden wie zuletzt die Zahlungsinstitute.



(b) Mit Bezug auf Frage (a): um ein Gesamtverständnis des Ausmaßes des Angebotes von Zahlungsauslösediensten und weil Kreditinstitute diese Dienstleistung im Rahmen einer bestehenden Lizenz selbst erbringen könnten, wenn diese Überweisungen in der gefragten Aufschlüsselung gemeldet werden, dann sollten die Zahlungen initiiert von Kreditinstituten bei der Bereitstellung eines eigenen Zahlungsauslöseservice enthalten sein.

Nein. Nach unserem Verständnis sollte ein Kreditinstitut zumindest organisatorisch den eigenen Zahlungsverkehr von dem eines ebenfalls lizensierten und betriebenen Zahlungsauslösedienstes getrennt halten.

(c) Es wird vorgeschlagen, dass PISPs die Gesamtanzahl sowie den Gesamtwert von Zahlungen, die sie für Kontoinhaber in- und ausländischer ASPSPs ausgelöst haben, melden. Wäre dies machbar?

Ja.

zu Fact finding question - 8

(a) Ist es für die AISPs machbar, die Gesamtanzahl der Konten, auf die sie zugegriffen haben, zu melden?

Ja.

(b) Ist es für die AISPs machbar, die Anzahl der Konten zu melden, auf die Zugriff gewährt wurde?

Ja.

zu Fact finding question - 11

Sind diese Untergliederungen angemessen und machbar?

Nein. Diese Daten könnten einfacher über das TARGET Instant Payment Settlement (TIPS) der EZB gewonnen werden.

zu Fact finding question - 16

• Wäre es möglich, die Gesamtzahl der Betrugsfälle jeweils für die oben genannten Zahlungstransaktionen zu melden?

Nein. Es sollte grundsätzlich festgehalten werden, dass das Vorliegen eines Betruges abschließend nur durch die Strafverfolgungsbehörden und durch die Gerichte festgestellt werden



kann. Entsprechend kann die Meldung nur jene Betrugsvorfälle umfassen, von denen das Kreditinstitut Kenntnis erlangt. Dies geschieht in der Regel nach Ausführung der Transaktion, wenn der Betrugsvorfall also im Nachhinein erkannt wird.

Wird ein betrügerisches Verhalten bereits vorher festgestellt, dann wird in der Regel auch gar keine Transaktion ausgeführt werden, um eben jeglichen Schaden zu vermeiden. Dies wurde auch sehr kritisch gesehen von der EBA in ihrem 2017 zur Konsultation gestellten Entwurf für EBA-Leitlinien über die Meldung von Betrugsvorfällen. Die EBA selbst nahm Abstand von einer Meldung über unvollendeten, nur versuchten Betrug.

Ob Betrug vorliegt oder nicht ist letztendlich eine juristische Einschätzung der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte und kann somit nicht Eingang finden in ein maschinelles, automatisiertes und granulares statistisches Meldewesen.

zu Fact finding question - 24

 Wäre es machbar, Angaben zu betrügerischen Überweisungen je nach Geschädigtem zu melden?

Nein. Wer am Ende den Schaden trägt, weil z. B. eine gerichtliche Eintreibung ohne Aussicht auf Erfolg ist, liegt nicht mehr in der Sphäre des Zahlungsverkehrs. Derartige Betrugsinformationen werden auch nicht nachträglich in die Zahlungsverkehrsdaten eingefügt bzw. eingepflegt, weil es dafür keinen Anlass gibt.

zu Fact finding question - 27

• Wäre es machbar, Angaben zu betrügerischen Lastschriften je nach Geschädigtem, wie oben erläutert, zu melden?

Nein. Siehe Antwort zu Fact finding question - 24.

zu Fact finding question - 28

(a) Wäre es machbar, Angaben zu betrügerischen Kartenzahlungen auf Grundlage dieser Kategorien zu machen?

Nein. Siehe Antwort zu Fact finding question - 24.

zu Fact finding question - 38

(a) Wäre es machbar, Angaben zur Anzahl sowie dem Wert der inländischen Kartenzahlungen (bei denen das kartenausgebende Institut, das abwickelnde Institut sowie das Terminal im gleichen Land sind) auf monatlicher Basis (in einer Frist von 7 Tagen) zu machen, die



einerseits nach Kartentyp (Debit, Kredit oder Delayed Debit) und andererseits nach Terminalart (ATMIPOS) untergliedert werden?

Nein. Die vorgeschlagenen kürzeren Lieferfristen sind u. E. deutlich zu ambitioniert. Bereits in der Vergangenheit wurde die Meldefrist für die Zahlungsverkehrsstatistik verkürzt. Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Statistik und der derzeitigen Ausgestaltung als jährliche Meldung nimmt die Zahlungsverkehrsstatistik in den Instituten oftmals eine eher untergeordneten Rolle ein (sowohl im Hinblick auf die angewandten Prozesse als auch ITseitig). Dies heißt, dass Erstellungsprozesse nur einen sehr geringen Automatisierungsgrad aufweisen und die erforderlichen Daten nur mit einem erhöhten zusätzlichen Aufwand beschafft bzw. abgeleitet werden müssen. Viele der in der Machbarkeitsstudie angedachten neue Meldefälle bzw. -attribute werden bis dato noch gar nicht systematisch erfasst.

(b) Wäre es machbar, Blitzschätzungen mit einer begrenzten Untergliederung zu melden?

Als Alternative zu einer monatlichen oder quartalsweisen Meldung, ja.